

Markt Presseck

Marktgemeindeteil Heinersreuth

Begründung
zum Bebauungsplan

**„Sonstiges Sondergebiet - Wald- und Naturfriedhof Frankenwald –
Heinersreuth“**

Vorhabensträger:

Markt Presseck

Marktplatz 8

95355 Presseck

Presseck, den 22.01.2021

Unterschrift

Inhalt

1.	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
2.	Grundzüge der Planung	3
3.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
4.	Bestandsanalyse	4
4.1	Waldflächen.....	4
4.2	Verkehr / Erschließung	4
4.3	Topographie	5
4.4	Wasser	5
4.5	Schutzgebiete	5
4.6	Jagd.....	5
5.	Planungsziele	6
5.1	Nutzung	6
5.2	Verkehrliche Erschließung.....	6
5.2.1	Verkehrsaufkommen	6
5.2.2	Zu- und Abfahrt	7
5.2.3	Ruhender Verkehr	7
5.2.4	Andachtsplatz	8
5.2.5	Einfriedungen	8
5.2.6	Geräteschuppen	8
5.2.7	Mobiles WC	8

1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Der Markt Presseck beabsichtigt innerhalb der Gemarkung Heinersreuth einen Wald- und Naturfriedhof auszuweisen. Um eine geordnete baurechtliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. Die vom künftigen Naturfriedhof betroffenen Wald und Wegeflächen befinden sich im Eigentum von Ludwig Freiherr von Lerchenfeld. Vorhabensträger des Bauleitplanverfahrens ist der Markt Presseck.

Das Planungsrecht ist zeitlich unbegrenzt. Der Gemeinderat der Gemeinde Presseck hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wald- und Naturfriedhof Frankenwald - Heinersreuth“ gemäß § 12 BauGB gefasst. Mit der Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Naturfriedhof geschaffen werden. Die Bestattungskultur unterliegt wie die gesellschaftlichen Entwicklungen einem Wandel. Immer mehr Menschen wählen den Naturfriedhof als alternative Form der Bestattung. Zum einen stellt eine Grabstätte in natürlicher Umgebung eine würdevolle Bestattungsform dar, zum anderen ist keine intensive Grabpflege erforderlich, was insbesondere auch entfernt wohnende Angehörige zu schätzen wissen. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen, direkt an den Wurzeln eines Baumes. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Eine Bestattung im Naturfriedhof ist nicht abhängig vom Wohnort, der Konfession oder sozialen Zwängen. Der Naturfriedhof ist somit keine Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen, sondern als eine Ergänzung hierzu zu verstehen.

2. Grundzüge der Planung

Der Markt Presseck gehört zum Landkreis Kulmbach und liegt im Regierungsbezirk Oberfranken. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Verwaltungsgebietes des Marktes Presseck. Die beanspruchte Waldfläche mit Waldwegen sowie der erforderliche Zufahrtsweg verfügen über eine Größe von ca. 8,049 Hektar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet Waldflächen, Verkehrsflächen und landwirtschaftliche Flächen, die sich im Eigentum von Ludwig Freiherr von Lerchenfeld befinden und beinhaltet folgende Flächen. Folgende Flurstücke der Gemarkung Heinersreuth befinden sich innerhalb des Planumgriffs:

Flurstück	derzeitige Nutzung	zukünftige Nutzung
67 (teilweise)	Wald	Wald- und Naturfriedhof
68 (teilweise)	unbefestigter Feld- /Waldweg	öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Waldweg / Fußweg / Fußgängerbereich
69 (teilweise)	Acker-/Wiesenfläche	öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkfläche
200 (teilweise)	Wald	Wald- und Naturfriedhof
201 (teilweise)	Wald	Wald- und Naturfriedhof

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Markt Presseck liegt im nördlichen Bereich des Landkreises Kulmbach innerhalb der Planungsregion Oberfranken-Ost (5). Gemäß dem Regionalplan befindet sich der Markt Presseck im ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Das Marktgebiet Presseck mit einer Größe von ca. 55 km² hat seinen Verwaltungssitz im Marktgemeindeteil Presseck. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 3 km vom Geltungsbereich des Plangebietes im Marktgemeindeteil Heinersreuth. Die Entfernung des Marktgemeindeteils zum südlichen Oberzentrum Kulmbach beträgt ca. 25 km.

Die Gemeinde liegt am regional bedeutsamen Entwicklungsdreieck Kulmbach-Kronach-Hof. Kronach liegt ca. 15 Kilometer entfernt in westlicher Richtung. Die Haupterschließungsachse ist die B 173. Es existiert eine Autobahnzufahrt auf die BAB A 9 in ca. 20 Kilometer Entfernung.

Für den Planungsraum wurde seitens des Verbandes ein Regionalplan aufgestellt. Der Regionalplan ist am 01. September 1987 in Kraft getreten. Naturfriedhöfe verfügen im Regionalplan über keine eigene Signatur.

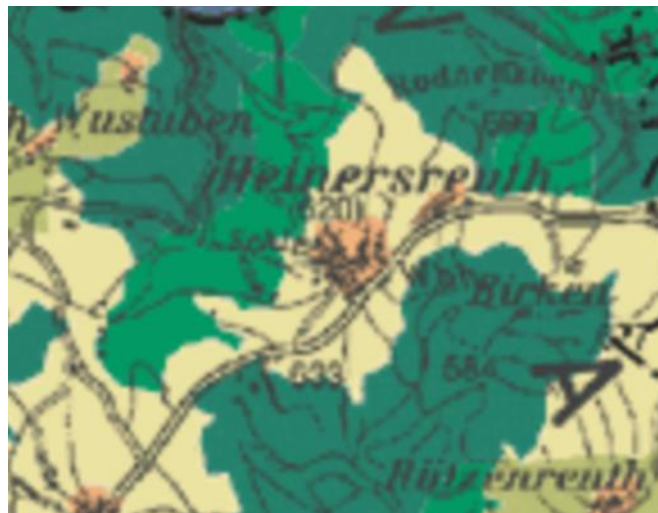


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan 1987 - Der Regionalplan stellt die Flächen als Wald dar.

4. Bestandsanalyse

4.1 Waldflächen

Die Waldfläche besteht vorwiegend aus einem Mischwald. Die Hauptbaumarten sind Buche, Douglasie und Fichte. Die vorhandenen Baumarten kommen im Wesentlichen in nahezu allen Altersklassen vor.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich vornehmlich jüngere Fichten mit vereinzelt Laubbäumen. Die dort vorhandenen Laubbäume sollen in diesem Bereich besonders gefördert werden und der vorhandene Fichtenbestand mittel- bis langfristig in Laubholzbestände umgewandelt werden.

4.2 Verkehr / Erschließung

Die Erschließung der Waldfläche erfolgt über den Ort Heinersreuth und die Zuwegung zum Sägewerk, welche wiederum in einen noch auszubauenden Feld- und Waldweg (Wirtschaftsweg) mündet und

hiernach die Waldfläche erschließt. Der Wirtschaftsweg dient derzeit der forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. zur Abfuhr anfallenden Holzes.

Die zusätzliche Nutzung als Naturfriedhof erfordert mit der Ausnahme der Anlage eines Parkplatzes und eines Weges zum geplanten Andachtsplatz keinen Ausbau des Erschließungsnetzes.

4.3 Topographie

Das Gelände ist auf dem östlichen Teil leicht hanglagig. Im nördlichen Bereich ist die Fläche jeweils nach Osten und Westen ebenfalls leicht hanglagig. Der Geltungsbereich orientiert sich am Geländere relief und endet jeweils an der Oberkante stark hanglagiger bzw. steiler Böschungen.

4.4 Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es kein stehendes oder fließendes Gewässer.

4.5 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Frankenwald“. Gemäß § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.09.2001 (RABl OFr.11/2001 S. 162), ist eine Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde zur Durchführung der geplanten Vorhaben erforderlich. Diese Erlaubnis wird beim Landratsamt Kulmbach – Untere Naturschutzbehörde beantragt. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch die geplante Ausweisung eines Natur- und Waldfriedhofes nicht verändert. Zudem wird kein Schutzzweck des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ beeinträchtigt oder entgegen dieser Schutzzwecke gehandelt.

Im Geltungsbereich liegen keine weiteren Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG sowie keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Des Weiteren liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete im Geltungsbereich.

4.6 Jagd

Grundsätzlich ruht in Naturfriedhöfen die Jagd. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbes. § 1 Abs. 2 sowie § 6 Bundesjagdgesetz) und unter Rücksichtnahme auf die Würde des Ortes sollte bei Bedarf im Einzelfall Regulierung der Wildbestände ermöglicht werden. Die Jagdausübung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt in Eigenregie durch den Eigenjagdbesitzer.

Aufgrund der Tatsache, dass Naturfriedhöfe in der Regel zu hellen Tageszeiten aufgesucht werden, bleibt eine Störung der nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten ausgeschlossen. Auf die Jagdpacht außerhalb des Geltungsbereiches ist aufgrund der weiterhin bestehenden Zufahrt und des geringen zusätzlichen Verkehrs keine signifikante Auswirkung zu erwarten.

5. Planungsziele

5.1 Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich beläuft sich auf eine Größe von ca. 8,049 Hektar; diese Fläche beinhaltet eine Waldparkplatzfläche von ca. 360 Quadratmeter und Wegeflächen mit Andachtsplatz in Höhe von ca. 2210 Quadratmeter. Der Geltungsbereich soll zu Beginn der Inbetriebnahme in 4 Nutzungsabschnitte unterteilt werden. Im ersten Abschnitt (Abschnitt A I) mit einer Fläche von ca. 2,0759 ha werden von Beginn an Grabstätten vergeben. Die Abschnitte 2, 3 und 4 können im Verlauf der Zeit und in Abhängigkeit der Nachfrage in Betrieb genommen werden. Bis zur Nutzung der Friedhofsfläche in den Abschnitten 2, 3 und 4 werden diese weiterhin forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Bei der Bewirtschaftung wird darauf geachtet, dass die Fläche künftig als Bestattungsfläche zu nutzen ist und eine dementsprechende Entwicklung der Fläche wird ausreichend Rechnung getragen. Die Grabplätze auf den Flächen des Abschnittes 1 werden je nach Bedarf und Nachfrage freigegeben. Die Anzahl der Grabstätten (Bestattungsbäume und Naturelemente) im Geltungsbereich richtet sich je nach tatsächlicher Möglichkeit vor Ort und werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Bei der Bestimmung wird insbesondere folgenden Faktoren Rechnung getragen: der topographischen Lage, der Vitalität der Bäume und der langfristigen Entwicklung der Friedhofsfläche.

Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche der Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne direkt an den Wurzeln des Baumes mit einem Abstand von min. 2 m zum Stamm beigesetzt. Ein Baum bzw. ein Naturelement wird mit bis maximal 12 Urnen belegt. Um den Waldcharakter beizubehalten ist eine Grabpflege bzw. ist auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung bringt in Absprache mit den Angehörigen Namensschilder an die Bäume bzw. die Naturelemente an.

Die forstliche Bewirtschaftung wird fortgeführt. Die Bestattungsbäume werden nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen entnommen. Bei einer dauerhaften und schwerwiegenden Schädigung eines Bestattungsbaumes durch Naturereignisse wie beispielsweise Sturm, wird dieser durch eine Neupflanzung ersetzt.

Der Waldcharakter bleibt erhalten. Lediglich Hinweisschilder, der Andachtsplatz sowie die Einfriedung weisen auf die besondere Nutzung hin.

Die Anlage des Naturfriedhofes macht die Errichtung eines Parkplatzes und eines Andachtsplatzes erforderlich. Die Stellplätze werden nicht nur von den Besuchern des Naturfriedhofes genutzt, sondern stehen allen Waldbesuchern zur Verfügung. Die Fläche wird als Waldparkplatz festgesetzt. Der Andachtsplatz soll mit Rollstühlen und Rollatoren erreichbar sein. Die Anbindung erfolgt an das vorhandene Wegenetz mittels Fußpfaden, die aus wasserdurchlässigen Materialien wie Schotter oder Kies hergestellt werden.

5.2 Verkehrliche Erschließung

5.2.1 Verkehrsaufkommen

Abgeleitet aus Erfahrungswerten von Friedhofsverwaltungen weiterer Naturfriedhöfe ergeben sich hinsichtlich der Fahrzeugbewegungen folgenden Prognosen:

Die Hauptbesucherzeitpunkte konzentrieren sich auf die lichtreichen Jahreszeiten mit tendenziell besseren Sichtverhältnissen sowie mit verhältnismäßig trockenen Straßenverhältnissen. Die Hauptbesuchertage und -zeiten sind die Freitage und Wochenenden zumeist von 10 bis 16 Uhr, also eher außerhalb der Hauptverkehrszeiten. Der bestehende Freizeitverkehr findet insbesondere am Wochenende statt.

Insgesamt sind zu erwarten:

- wegen Waldführungen ca. 100 Kfz p.a. anlässlich der Führungen wochentags bzw. Samstags um 10 Uhr;
- wegen Baumauswahl jährlich rund 60 Kfz p.a., vor allem an Donnerstagen und Freitagen
- wegen Beisetzungen jährlich rund 150 Kfz p.a., vor allem an Donnerstagen und Freitagen

5.2.2 Zu- und Abfahrt

Die Zufahrt zum Naturfriedhof erfolgt über den Ortsteil Heinersreuth und das dort vorhandene Sägewerk. Besucher des Naturfriedhofes erreichen die Zuwegung von Heinersreuth kommend über die öffentliche Verkehrsfläche, durch die das Grundstück mit Flur Nr. 70/3 erschlossen ist und das nunmehr anschließende Sägewerk auf Flur Nr. 70/2 bzw. 70. Von dort mündet ein noch auszubauender Feld- und Waldweg mit Flur Nr. 68 Richtung Naturfriedhof. Nach ca. 250 m erreicht man den geplanten Waldparkplatz und somit den Eingang zum Naturfriedhof.

5.2.3 Ruhender Verkehr

Auf Grund der Notwendigkeit im Bebauungsplan sämtliche mit der geplanten Nutzung „Naturfriedhof“ einhergehenden baurechtlichen Sachverhalte zu regeln, sind hier auch Flächen für den ruhenden Verkehr festzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Waldparkplatz“ festgesetzten Flächen, jedoch weiterhin agrarrechtlich landwirtschaftliche Flächen bleiben. Der geplante Stellplatz steht nicht nur Besuchern des Naturfriedhofes zur Verfügung, sondern kann von erholungssuchenden Waldbesuchern frei genutzt werden. Der Ausbau erfolgt in für Waldparkplätze üblichem Standard.

Auf Grund der Erfahrungswerte von Friedhofsverwaltungen vergleichbarer Naturfriedhöfe sind Stellplätze für ca. 5 bis max. 40 Fahrzeuge pro Beisetzung erforderlich; wobei bei ca. 80% der Beisetzungsfälle mit nicht mehr als 15 Fahrzeugen zu rechnen ist. Die jeweilige Lage der Parkplätze auf der geplanten Waldparkplatzfläche wird im Zuge der Inbetriebnahme festgesetzt – es kann hierbei entsprechend noch zu Änderungen hinsichtlich der genauen Anzahl an Parkplätzen kommen. Die angedachte Waldparkplatzfläche sollte jedoch ca. 15 Stellplätze hergeben. Ausweichparkplätze für Beisetzungen mit einer höheren Anzahl an Fahrzeugen bestehen bereits am alten Sägewerk.

Die Stellplätze werden mit einer versickerungsfähigen Oberfläche hergestellt. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die belebte Bodenzone. Die Dimensionierung der Untergrundbefestigung wird auf eine PKW-Nutzung ausgelegt. Damit soll der Eingriff in die Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Zum Schutz der Waldflächen ist weiterhin vorgesehen, entlang der Grenze des Waldparkplatzes Fahrsperrren in Form einfacher Holzkonstruktionen einzubauen.

5.2.4 Andachtsplatz

Der bis zu ca. 200 m² große Andachtsplatz befindet sich zentral auf der Fläche des Naturfriedhofes. Die Lage wurde so gewählt, dass ein möglichst geringer Eingriff in den Vegetationsbestand erfolgt. Der ausgewählte Standort und die Gestaltung soll eine Nutzung mit Rollstühlen und Rollatoren ermöglichen, d.h. die Anbindung mit einem 2,5 m breiten und geschotterten Fußpfad erfolgt an das vorhandene Wegenetz. Die Andachtsflächen selbst sollen gleichfalls mit einer geebneten und geschotterten Oberfläche versehen werden. Ausgestattet werden die Plätze mit einem Denkmal aus Holz (Kreuz o.ä.). Zusätzlich sind ein Tisch sowie ein Podest für die Urne (z.B. abgesägter Baumstamm o.ä.) erforderlich. Holzbänke am Randbereich dienen als Ruhe- und Sitzmöglichkeit. Abbildung 2 zeigt eine beispielhafte Ausgestaltung des Versammlungs- und Andachtsplatzes. Des Weiteren wird auf dem Versammlungsplatz noch ein Schlecht-Wetter-Unterstand in Holzbauweise mit einer Größe von max. 20 Quadratmeter errichtet.



Abbildung 2: Beispielhafte Gestaltung eines Andachtsplatzes

5.2.5 Einfriedungen

Gemäß der Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.11.2002 zum Bestattungsgesetz (BestBek), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.05.2010 (AllMBl S. 127) gilt die Kennzeichnungspflicht der Nutzung als Bestattungsstätte gleichfalls für Naturfriedhöfe, weshalb eine erkennbare Umfriedung der Fläche erforderlich ist. Die Gestaltung und Beschaffenheit der Umfriedung regelt Nr. 1.7.4 BestBek.

Der Naturfriedhof wird mit einem Handlauf eingefriedet. Dieser hat eine Höhe von ca. 80 – 100 Zentimeter und wird je nach Notwendigkeit dem Geländeverlauf angepasst.

5.2.6 Geräteschuppen

Auf dem Waldparkplatz des Naturfriedhofes soll ein kleiner Geräteschuppen in Holzbauweise mit einer Größe von max. 15 Quadratmeter errichtet werden. Der Geräteschuppen dient der Unterstellung für Geräte (Schubkarre, etc.) und Materialien (Grabschmuck für Bestattungen). Eine entsprechende Festsetzung mit festgesetzter Baugrenze ist im Planteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

5.2.7 Mobiles WC

Auf dem Waldparkplatz wird ein mobiles WC aufgestellt, welches anlässlich von Bestattungen und Führungen Besuchern und Angehörigen zur Verfügung gestellt wird. Das mobile WC (Chemietoilette

Begründung in der Fassung vom 22.01.2021

Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet - Wald- und Naturfriedhof Frankenwald–Heinersreuth“

ohne Wasser- und Abwasseranschluss) wird durch eine Holzverschalung, deren Grundfläche max. 10 Quadratmeter beträgt, optisch an seine Umgebung angepasst und voraussichtlich neben dem Geräteschuppen errichtet werden. Eine entsprechende Festsetzung mit festgesetzter Baugrenze ist im Planteil des Bebauungsplanes aufgenommen.